

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP) gem. § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. SN 285

**„Einzelhandelsstandort
Paderborner Straße“**

der Stadt Paderborn

Stand: 10.02.2012

Auftraggeber: Einrichtungshaus Finke GmbH & Co. KG
Paderborner Straße 97
33104 Paderborn

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 900 820
Fax: 02297 / 900 829
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller Landschaftsarchitekt AK NW
unter Beteiligung der Fa. Echolot GbR

INHALT

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	ERGEBNISSE DER BAUMUNTERSUCHUNG	3
3.	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44	
	ABS. 1 BNatSchG	3
3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	3
3.2	Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen	4
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen	6
4	FAZIT	6
5.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	8

Abbildungen, Tabellen:

Abb. 1:	Lage des BP Nr. SN 285 „Einzelhandelsstandort Paderborner Straße“	2
---------	---	----------

Anhang:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4218 Paderborn

Ergebnisbericht des Büros Echolot GbR

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Paderborn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 285 „Einzelhandelsstandort Paderborner Straße“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Möbelhauses Finke geschaffen werden. Die Planung sieht vor, auf den bisherigen Parkplatzflächen zwei weitere Verkaufsflächen und eine Parkpalette zu schaffen.

Für das Vorhaben ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einer Artenschutzprüfung (ASP) nachzuweisen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung erfolgt in Form einer Risikoeinschätzung, da aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung des Plangebietes eine gesonderte Kartierung zunächst nicht für erforderlich gehalten wird.

Das Planungsbüro hellmann + kunze reichshof ▪ Umweltplanung und Städtebau wurde am 10.06.2011 mit der Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe I¹ beauftragt.

¹ In Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden verfügbare Informationen (örtliche Naturschutzverbände, FIS) zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und der örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Der ca. 9,6 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. SN 285 Plangebiet liegt am nordwestlichen Stadtrand von Paderborn unweit der Bundesautobahn A 33. Er wird begrenzt von der

- Paderborner Straße einschließlich einer Grünfläche im Süden
- Stedener Feld im Osten
- Stadionallee im Westen
- und einer Linie zwischen dem vorhandenen Regenrückhaltebecken an der Stadionallee- und dem Stedener Feld im Norden

Das Plangebiet ist gekennzeichnet von der gewerblichen Bebauung des Einrichtungshauses Finke. Es handelt sich um ein großvolumiges Gebäude mit versiegelten und teilversiegelten Freiflächen, die zur Erschließung und als Kfz-Stellplätze dienen. Die Stellplätze sind mit jungen Solitär-bäumen begrünt. Von dem Eingriff betroffen ist ebenfalls eine Laubbaumgruppe, die auf einem parkartigen Gelände wächst und die teilweise verloren geht. Insbesondere zwei Blut-Buchen (*Fagus sylvatica purpurea*), eine Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und zwei mehrstämmige Winter-Linden (*Tilia cordata*) haben Stammdurchmesser von 70 bis 90 cm erreicht. Elf weitere Winter-Linden und Eichen (*Quercus spec.*) weisen Durchmesser von 25 bis 30 cm auf. Nördlich reichen ackerbaulich genutzte Flächen einschließlich eines landwirtschaftlichen Betriebs bis zur Bundesstraße B 1.



Abb. 1: Lage des BP Nr. SN 285 „Einzelhandelsstandort Paderborner Straße“

Quelle: www.tim-online.nrw.de

Innerhalb des Plangebietes sind folgende für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange relevanten Lebensräume anzutreffen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Bäume
- Gebäude

2. ERGEBNISSE DER BAUMUNTERSUCHUNG

Am 12. Dezember 2011 wurde der auf dem Gelände befindliche alte Baumbestand vom Büro Echolot (Büro für Fledermauskunde, Landschaftsökologie und Umweltbildung) auf das Vorhandensein potenzieller Fledermausquartiere untersucht. Die Inspektion der Bäume ergab, dass drei Linden und eine Robinie Stammrisse und abstehende Borke aufweisen, die im Sommer als Tagesversteck für Fledermäuse geeignet sind. Ebenfalls ist eine kleine Höhlung einer Blut-Buche als potenzielles Tagesversteck anzusehen. Eine weitere Stammrisshöhle ist potenziell während der Aktivitätszeit von Fledermäusen als Quartier geeignet. Auch als potenzielles Überwinterungsquartier kommt eine Astabbruchhöhle in Frage, die wegen ihrer Ausdehnung nicht vollständig erfasst werden konnte. Weiterhin wurden in den Bäumen insgesamt sechs Vogelneester gefunden (siehe Ergebnisbericht des Büros Echolot GbR im Anhang).

3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BNatSchG

Die in Kap. 1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl artenschutzfachlich begründeter Arten, deren Betroffenheit in Stufe II der ASP in einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen ist. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen zusammengefasst werden. In Stufe I der ASP werden durch Auswertung vorhandener Daten (Fachinformationssystem (FIS), Untere Landschaftsbehörde, Biologische Station) das potenzielle Artenspektrum des Untersuchungsraumes recherchiert und die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren benannt.

Die Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV ergab, dass unter Berücksichtigung der im Plangebiet kartierten Lebensräume die im Anhang aufgeführten Arten potenziell vorkommen können.

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Für die potenziell vorkommenden Arten sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Die Konfliktanalyse (Kap. 2.2) erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, weshalb diese der Konfliktanalyse voran gestellt werden.

Bauzeitenbeschränkung

Für die nicht vermeidbare Fällung der Altbäume ist ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsperiode von Fledermäusen einzuhalten. Dieses Fenster liegt im Kernwinter zwischen Anfang Dezember und Ende Januar. Damit kann auch das Eintreten des Verbotstatbestandes für nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie auch nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, ausgeschlossen werden.

Zusätzlich wird während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (allerdings nicht während der Haupt-Wochenstubenzeit von Mitte Mai bis Anfang August) eine als Winterquartier geeignete Höhle untersucht und sicher versiegelt, sofern ein Besatz ausgeschlossen werden kann. Für das verlorengelassene Quartier ist ein Ersatzquartier zu schaffen.

Ökologische Baubegleitung

Alternativ zur Fällung der Bäume im Kernwinter kann eine Fällung in Abhängigkeit von der Witterung auch zwischen Mitte Februar und Mitte März eines Jahres erfolgen, wenn die Fällung von einem Fledermauskundler begleitet wird. In diesem Zeitraum kann sowohl ein Besatz mit Vögeln als auch das Vorhandensein eines Winter- bzw. Sommerquartiers von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Die Höhle kann allerdings als Übergangsquartier von einzelnen Exemplaren genutzt werden. Durch die ökologische Baubegleitung kann gewährleistet werden, dass die Höhle fachgerecht geöffnet wird und im Falle einer Belegung mit Fledermäusen diese in Obhut genommen und in geeigneter Weise überdauert werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, ob die bestehende Fassade des Gebäudes für einen neu zu gestaltenden Eingangsbereich geöffnet werden muss. Sollte es zur Öffnung der Fassade kommen, so ist ein Fledermausexperte vor Beginn der Arbeiten hinzuziehen, der bestätigt, dass sich in den Fassadenverkleidungen des Gebäudes keine Wochenstuben oder Winterquartiere befinden. Bei Belegung mit Fledermäusen ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen.

3.2 Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Bei der Bewertung der Betroffenheit werden die in Kap. 2.1 genannten Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt.

Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen. Es kann weder zu einem Verlust von Individuen noch zum Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten noch zu einer erheblichen Störung der Art kommen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen ist innerhalb des Plangebietes wahrscheinlich. So wurden an insgesamt sechs Bäumen (3 Winter-Linden, 1 Rot-Buche, 1 Robinie) kleinere Stammrisse, Spalten oder kleine Höhlungen gefunden, die als Tagesversteck im Sommer in Frage kommen. Weiterhin wurde eine Höhlung gefunden, die als Sommerquartier für Gruppen mehrerer Tiere geeignet ist, nicht jedoch als Winterquartier. Eine Winter-Linde enthält ein Astloch mit Höhle,

deren Ausdehnung nicht vollständig erfasst werden konnte. Diese ist als Winter- und Sommerquartier geeignet.

Auch das Gebäude bietet Fledermäusen in Spalten und Öffnungen potenzielle Tagesverstecke während der Sommermonate sowie potenzielle Wochenstuben oder Winterquartiere. Auf eine Untersuchung der Gebäude soll nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn verzichtet werden, da der Verlust von Wochenstuben oder Winterquartieren unwahrscheinlich ist.

In der Konfliktanalyse für die Artengruppe der Fledermäuse wird davon ausgegangen, dass die vorgefundenen Quartiere zumindest zeitweilig belegt sind, auch wenn der Nachweis dafür nicht letztendlich erbracht ist (worst-case-Betrachtung).

Tötungsverbot

Die Tötung von Individuen kann durch die Fällung der Bäume während der o.g. Zeiträume mit vorheriger Untersuchung vermieden werden.

Störungsverbot

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zum Verlust von Tagesverstecken kommen. Für die davon betroffenen Individuen besteht die Möglichkeit, aus den Tagesverstecken auszufliegen und ein Ausweichquartier aufzusuchen. Eine erhebliche Störung resultiert daraus nicht.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen kann es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht erkennbar.

Greifvögel und Eulen

Das Vorkommen von Greifvögeln und Eulen ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen. Horste oder große Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Es kann weder zu einem Verlust von Individuen noch zum Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten noch zu einer erheblichen Störung der Art kommen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Eisvogel, Brachpieper, Wiesenpieper, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Wendehals, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Turteltaube

Die genannten planungsrelevanten Vogelarten nutzen das Plangebiet evtl. gelegentlich zur Nahrungssuche. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem ist die Eingriffsfläche nicht als essentieller Bestandteil ihrer Lebensräume anzusehen und ein Ausweichen auf unmittelbar angrenzende geeignete Flächen ist möglich. Es kann weder zu einem Verlust von Individuen noch zum Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten noch zu einer erheblichen Störung der Art kommen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Amphibien

Aufgrund fehlender Laichgewässer innerhalb des Plangebietes ist das Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen. Es kann weder zu einem Verlust von Individuen noch zum Verlust von

Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten, noch zu einer erheblichen Störung der Art kommen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Reptilien

Aufgrund ungeeigneter Habitate ist das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ausgeschlossen. Es kann weder zu einem Verlust von Individuen noch zum Verlust von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten noch zu einer erheblichen Störung der Art kommen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Durch die v.g. Vermeidungsmaßnahme wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten und hierdurch Individuenverluste von „planungsrelevanten“ oder „besonders geschützten“ Arten vermieden werden.

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen

Ersatzquartiere für Fledermäuse

Mit der Fällung der Altbäume gehen mehrere Quartiere, die im Sommer als Tagesverstecke für Fledermäuse geeignet sind, verloren. Als Ersatz werden an der rückwärtigen Aussenfassade des Möbelhauses insgesamt fünf Flachkästen für gebäudebewohnende Fledermäuse angebracht. Für Waldfledermäuse werden fünf spezielle Höhlen im südlich der Paderborner Straße befindlichen Gehölzstreifen aufgehängt.

Für den Verlust der als Sommer- bzw. Winterquartier geeigneten Baumhöhlen werden beim Bau der neuen Möbelmärkte zwei Ganzjahresquartiere eingebaut.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Kästen, Höhlen und Einbauquartiere nicht in der Nähe von Lichtquellen befinden, sondern in lichtverschatteten Bereichen angebracht werden. Darüber hinaus ist eine freie An- und Abflugmöglichkeit zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, für die Installation der Ersatzquartiere ein Fachbüro hinzuzuziehen, um eine sinnvolle Platzierung der Quartiere und eine fachgerechte Anbringung zu gewährleisten.

4 FAZIT

Bei konsequenter Umsetzung der in Kap. 2.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) nicht zu erwarten, zumal der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht ver-

schlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor). Mit den vorgesehenen funktionserhaltenden Maßnahmen wird der Verlust von potenziellen Fledermausquartieren ausgeglichen, so dass die Lebensraumfunktion für die planungsrelevanten Arten erhalten bleibt.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. SN 285 „Einzelhandelsstandort Paderborner Straße“ der Stadt Paderborn keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der als planungsrelevant ermittelten Arten zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUCKLOH, M., KIEL E.-F. & W. STEIN, 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007, S. 13-18.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2010: Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung, Düsseldorf

Internetseiten:

www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4218

www.bfn.de/natursport/info

www.schwegler-natur.de